

**Änderung:**  
**Begründung: Basisprüfung**  
**Klimarelevanz und Klimawirkung**  
**Ergänzung Anlagen**



**hallesaale**  
HÄNDELSTADT

## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VII/2020/01629**  
Datum: 15.09.2020  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser:  
Plandatum:

| Beratungsfolge   | Termin     | Status                     |
|--|------------|----------------------------|
| Ausschuss für Finanzen, städtische<br>Beteiligungsverwaltung und Liegen-<br>schaften | 22.09.2020 | öffentlich<br>Vorberatung  |
| Stadtrat   | 30.09.2020 | öffentlich<br>Entscheidung |

**Betreff: Abschluss eines Konzessionsvertrages über die öffentliche Versorgung mit Trinkwasser**

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt,
  - a. den „Konzessionsvertrag über die öffentliche Versorgung mit Wasser“ vom 23.03.2007 vorzeitig zum 31.12.2020 zu beenden und
  - b. den „Konzessionsvertrag über die öffentliche Versorgung mit Wasser“ gemäß Anlage 1 mit der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH zum 01.01.2021 abzuschließen. Der Vertrag hat eine Laufzeit von 20 Jahren und verlängert sich einmalig um 10 Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Jahren zum Vertragsende gekündigt wird.

Egbert Geier  
Bürgermeister

## Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Aktivierungspflichtige Investition

ja

nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

| A Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff. |                                 | Jahr                          | Höhe (Euro)   | Wo veranschlagt<br>(Produkt/Projekt) |
|------------------------------------|---------------------------------|-------------------------------|---------------|--------------------------------------|
| <b>Ergebnisplan</b>                | <b>Ertrag</b> (gesamt)          | 01.01.2021<br>-<br>31.12.2040 | 40.000.000,00 |                                      |
|                                    | <b>Aufwand</b> (gesamt)         | 01.01.2021<br>-<br>31.12.2040 | 16.000.000,00 |                                      |
| <b>Finanzplan</b>                  | <b>Einzahlungen</b><br>(gesamt) | 01.01.2021<br>-<br>31.12.2040 | 40.000.000,00 |                                      |
|                                    | <b>Auszahlungen</b><br>(gesamt) | 01.01.2021<br>-<br>31.12.2040 | 16.000.000,00 |                                      |

| <b>B Folgekosten</b> (Stand:                     |   | <b>ab Jahr</b> | <b>Höhe</b><br>(jährlich,<br>Euro) | <b>Wo veranschlagt</b><br>(Produkt/Projekt) |
|--|---|----------------|------------------------------------|---|
| Nach Durchführung<br>der Maßnahme zu<br>erwarten | <b>Ertrag</b> (gesamt)                            |                |                                    |   |
|  | <b>Aufwand</b> (ohne<br>Abschreibungen)           |                |                                    |   |
|  | <b>Aufwand</b> (jährliche<br>Abschrei-<br>bungen) |                |                                    |   |

Auswirkungen auf den Stellenplan  
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:  
Gleichstellungsrelevanz:

ja

ja

Klimawirkung:

positiv

keine

negativ

## **Begründung:**

### **1. Zum Hintergrund und Verfahren**

Der bestehende Konzessionsvertrag für Trinkwasser zwischen der Stadt Halle (Saale) und der Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH (HWS) läuft zum 31.12.2021 aus. Ein Neuabschluss ist erforderlich.

Es erfolgte sowohl eine ausführliche Evaluation des bestehenden Konzessionsvertrages für Trinkwasser im Hinblick auf die Erfahrungen der vergangenen Jahre, als auch die Erarbeitung von Optimierungsmöglichkeiten der Verträge, insbesondere in wirtschaftlicher Hinsicht, die bei den Verhandlungen zwischen der Stadt und der HWS berücksichtigt wurden. Ebenfalls waren aufgrund des geänderten Rechtsrahmens Regelungen zu überarbeiten oder ggf. vollständig neu zu fassen. Das Verfahren und die Erarbeitung des Vertragsentwurfes wurde durch die Rechtsanwaltskanzleien Mazars GmbH & Co. KG und KKP Köning & Partner sowie die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG begleitet.

Der Vertragsabschluss muss nicht öffentlich bekanntgemacht werden. Der Konzessionsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Anmeldung bei der Kartellbehörde, da er ein Ausschließlichkeitsrecht zugunsten der HWS vorsieht (§§ 31 Abs. 1 Nr. 2, 31a Abs. 1 GWB). Diese Anmeldung erfolgt durch die HWS.

### **2. Allgemeine rechtliche Grundlagen**

Hinsichtlich der Vergabe von Wasserkonzessionen und dem damit verbundenen Abschluss eines Konzessionsvertrages besteht kein abschließendes rechtliches Regelungsregime. Die Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) gelten nicht für das Wasserversorgungsnetz und das Wettbewerbsrecht stellt in § 31 GWB Verträge über die gebietsbezogene öffentliche Wasserversorgung vom Kartellverbot frei. Auch das Vergaberecht nimmt die Konzession Wasser von der Anwendung förmlichen Vergaberechts aus (§ 149 Nr. 9 GWB).

Die Durchführung eines wettbewerblichen Verfahrens (sog. strukturiertes Bieterverfahren) ist nicht erforderlich, da in Bezug die HWS die Voraussetzungen einer Inhouse-Vergabe i. S. d. GWB vorliegen. Die vom EuGH grundsätzlich anerkannte Ausnahme für sogenannte Inhouse-Geschäfte lässt sich auf der Basis der rechtlichen Begutachtung durch die verfahrensbegleitenden Rechtsanwälte auf die vorliegende Wasserkonzession anwenden. Somit kann die Stadt mit der HWS direkt, d. h. ohne Beachtung förmlicher Vergabevorschriften bzw. Durchführung eines Konzessionswettbewerbs, einen neuen Konzessionsvertrag abschließen. Das europäische Vergaberecht (nach dem Vierten Teil des GWB) ist wegen der wasserrechtlichen Bereichsausnahme nicht anwendbar.

Zwar ist das EU-Primärrecht (nach dem AEUV) vorliegend anwendbar, zwingt aber zu keinem vergaberechtsähnlichen Auswahlverfahren, weil die Voraussetzungen eines (wettbewerbsfreien) Inhouse-Geschäftes vorliegen.

Der direkte, wettbewerbsfreie Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages begegnet auch keinen EU-beihilferechtlichen Bedenken, soweit die vertraglichen Inhalte marktüblich gestaltet werden. Eine Marktüblichkeit liegt dann vor, wenn der HWS keine, den Marktbedingungen widersprechende, wirtschaftlichen Vorteile erwachsen.

Hinsichtlich der Inhalte des abzuschließenden Konzessionsvertrages sind die Vorgaben der Konzessionsabgabenordnung vom 04.03.1941 sowie der zugehörigen Durchführungs- und Ausführungsanordnung vom 27.02.1943, welche nach wie vor weitgehend Geltung entfalten, zu beachten.

### **3. Zu den Vertragsinhalten**

#### 3.1. Ausschließliches Wegenutzungsrecht für die Wasserversorgung

Der Konzessionsvertrag umfasst die Wegenutzungsrechte zur Errichtung, zum Betrieb, zur Unterhaltung und Erneuerung der Versorgungsanlagen zur allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern mit Wasser. Damit wird der HWS das ausschließliche Recht zur Wegenutzung für den Bereich Wasser eingeräumt und die Pflicht auferlegt, entsprechend den geltenden Regelungen jedermann an die vorhandenen Versorgungsnetze anzuschließen und zu jeder Zeit mit Wasser zu versorgen.

Der Vertrag stellt somit einen „klassischen“ Konzessionsvertrag dar, über den der HWS nicht nur das Recht zur Wegenutzung, sondern auch das Recht und die Pflicht zur Belieferung der Endverbraucher mit Wasser eingeräumt wird.

#### 3.2. Konzessionsabgabe

Als Gegenleistung für die eingeräumten Benutzungsrechte zahlt die HWS an die Stadt eine Konzessionsabgabe. Bei der vertraglichen Vereinbarung sind die preisrechtlichen und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten. Die zulässigen Höchstsätze dürfen nicht überschritten werden.

Der bisherige Konzessionsvertrag sah vor, dass „grundsätzlich eine Konzessionsabgabe für die Wasserversorgung bei Vorliegen geregelter Voraussetzungen nach dem geltendem Recht gezahlt wird“. Auf der Grundlage der abgeschlossenen Nebenerklärung zum Konzessionsvertrag vom 01.08.2013 hat die HWS seit 2013 einen Festbetrag entrichtet.

Die vertraglich vorgesehene Konzessionsabgabe aus dem vorliegenden Konzessionsvertrag beträgt 7,5 Prozent der Entgelte aus Wasserlieferungen an Letztverbraucher (Tarifkunden), die zu den allgemeinen Bedingungen und den allgemeinen Tarifpreisen versorgt werden und 1,5 Prozent der Roheinnahmen ausschließlich der Umsatzsteuer aus Wasserlieferungen an Letztverbraucher (Sondervertragskunden) im Vertragsgebiet, die nicht zu den allgemeinen Bedingungen und allgemeinen Tarifpreisen versorgt werden (vgl. § 6).

Konzessionsabgaben sind ein Kostenbestandteil der Trinkwasserentgeltkalkulation der HWS. Insoweit bestehen Auswirkungen auf die Höhe der Trinkwasserpreise. Die HWS hat die Konzessionsabgabe in ihr Preismodell einbezogen und die Auswirkungen berücksichtigt.

#### 3.3. Löschwasserversorgung

Der bisherige Konzessionsvertrag sah den Abschluss einer gesonderten Vereinbarung über die Löschwasserversorgung vor. Dieser wurde bisher aber nicht abgeschlossen.

Nunmehr sieht der Konzessionsvertrag eine ausdrückliche Regelung für die Löschwasserversorgung vor (vgl. § 2 Abs. 5), so dass eine gesonderte Vereinbarung nicht mehr erforderlich ist.

Die HWS verpflichtet sich, Wasser aus dem System der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Rahmen der technischen Verfügbarkeit und bei vorrangiger Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung an den hierfür vorgesehenen Hydranten für Löschzwecke zur Verfügung zu stellen.

Im Gegenzug zur Löschwasservorhaltung durch die HWS trägt die Stadt die entsprechenden Kosten. Aktuelle Gerichtsentscheidungen und Entscheidungen von Kartellbehörden fordern ausdrücklich eine entsprechende Kostenzuordnung gegenüber der Stadt, da die Löschwasservorhaltung dem Brandschutz als Aufgabe der Stadt und nicht der Trinkwasserversorgung zugerechnet wird. Die Kosten der Löschwasservorhaltung werden, entsprechend der aktuel-

len Rechtsprechung, pauschal ermittelt und betragen 3,0 Prozent der Gesamtkosten der Wasserversorgung im Konzessionsgebiet.

### 3.4 Anspruch der Stadt auf Nutzung des digitalen Bestandsplanwerk GIS und Entfernung stillgelegter Leitungen

Die HWS führt ein digitales Bestandsplanwerk über in der Stadt vorhandene Wasserversorgungsanlagen. Dieses Planwerk wird der Stadt – in digitaler Form – zur unentgeltlichen Nutzung (Leseberechtigung) zur Verfügung gestellt.

Im neuen Konzessionsvertrag wird klargestellt, dass Anlagen, die zur Versorgung nicht mehr erforderlich sind, auf Kosten der HWS entfernt werden, wenn der Verbleib für die Stadt nicht mehr zumutbar ist.

### 3.5. Vertragslaufzeit

Der Konzessionsvertrag tritt am 01.01.2021 in Kraft und läuft 20 Jahre bis zum 31.12.2040. Wenn die Stadt den Vertrag nicht mit einer Frist von 3 Jahren vor Vertragsende schriftlich kündigt, verlängert er sich einmalig um weitere 10 Jahre. Gleichzeitig tritt der Konzessionsvertrag über die öffentliche Versorgung mit Trinkwasser vom 23.03.2007 außer Kraft. Vor dem 01.01.2021 bestehende Rechte und Verpflichtungen der Vertragsparteien bleiben unberührt. Von der HWS kann das Preismodell mit Beginn der Kalkulationsperiode 2021/2022 umgesetzt werden. Fortlaufend kann die zweijährige Kalkulationsperiode 2021/2022 auf der Grundlage dieses Preismodells umgesetzt werden. Das vorzeitige Inkrafttreten sichert der Stadt höhere Einnahmen und die sonstigen kommunalfreundlichen Regelungen bereits ab dem 01.01.2021 zu.

## **4. Erläuterungen zum neuen Preismodell der HWS**

Die HWS beabsichtigt mit Inkrafttreten des neuen Konzessionsvertrages ein neues Preismodell umzusetzen, das die o. g. Konzessionsabgaben beinhaltet und die durch Fixkosten geprägte Kostenstruktur der leitungsgebundenen Wasserversorgung stärker in den Vordergrund stellt. Weiter soll die Preisstruktur Aspekte der Kostenverursachung, die wesentlich Vorhalteleistungen geprägt sind, besser abbilden.

Das bisherige Preismodell der HWS ist weitgehend verbrauchsabhängig. In diesem Zusammenhang wurde es u. a. von der Landeskartellbehörde in der Vergangenheit kritisch hinterfragt. Zum Beispiel wurde der wohnungswirtschaftliche Leerstand, der ebenfalls eine entsprechende Vorhalteleistung der HWS erfordert, bisher kaum an den Kosten der Wasserversorgung beteiligt.

Das neue Preismodell ist modern, zukunftsfähig, verursachungsgerecht und entspricht den aktuellen rechtlichen Anforderungen. Ein ähnliches Modell wird in der Stadt Leipzig und dem Land Berlin angewandt. Das Modell sieht zwischen den Größen der Wasserzähler einen verbrauchsunabhängigen Grundpreis vor. Bei den am weitesten verbreiteten Wasserzählern wird zudem nach Verbrauchsgruppen differenziert.

Tendenziell führt das neue Preismodell zu einer Entlastung von größeren Wohnanlagen und stellt sich insoweit nicht nur als verursachungsgerecht dar, sondern dient auch Aspekten der sozialen Gerechtigkeit.

## **5. Finanzielle Auswirkung:**

Entsprechend dem ursprünglichen Konzessionsvertrag betragen die jährlichen Einnahmen der Stadt aus der Konzessionsabgabe für die Wasserkonzession durchschnittlich 380 TEUR pro Jahr.

Mit der Neuregelung ist die folgende Veränderung für die Kalkulationsperiode 2021/2022 voraussichtlich zu erwarten.

| <b>Finanzielle Auswirkung aus Sicht der Stadt</b>                               | <b>2021</b>     | <b>2022</b>     |
|---|-----------------|-----------------|
| + Einnahmen preisrechtlich maximale Konzessionsabgabe                           | 1.984 T€        | 1.985 T€        |
| - Ausgaben Körperschaftssteuer Stadt (15% auf steuerfrei übersteigenden Betrag) | 0 T€            | 11 T€           |
| - Ausgaben Löschwasser (3,0% der Gesamtkosten)                                  | 810 T€          | 821 T€          |
| <b>= Saldo Stadt (Einnahmen + / Ausgaben -)</b>                                 | <b>1.175 T€</b> | <b>1.153 T€</b> |

Aus Sicht der Stadt führt die im Vertrag fixierte Neuregelung der Konzessionsabgabe, auch unter Betrachtung der geregelten Ausgaben für die Löschwasservorhaltung, zu einer deutlichen Erhöhung der Einnahmen der Stadt.

## **6. Nachlassregelung**

Die Stadt und ihre Eigenbetriebe erhalten als Kunden auf den nach Tarifpreis abzurechnenden Eigenverbrauch einen Nachlass von 10 Prozent.

### **Familienverträglichkeit:**

Der Konzessionsvertrag hat keine Auswirkungen auf die Familienverträglichkeit.

### **Basisprüfung Klimarelevanz und Klimawirkung:**

~~Die Bereitstellung einer Verpflichtungsermächtigung für die Projektsteuerung zur Sanierung der Altstadtstraßen ist nicht klimarelevant. Die Förderung der Projektsteuerung führt zu keinerlei klimarelevanten Veränderung im Verhalten der Bevölkerung.~~

**Der Konzessionsvertrag ist nicht klimarelevant. Der Beschluss führt zu keinerlei klimarelevanten Veränderungen.**

|           |                                  |           |
|-----------|----------------------------------|-----------|
| + positiv | <input type="radio"/> keine      | - negativ |
|           | <input checked="" type="radio"/> |           |

### **Anlagen:**

Anlagen gesamt:

- Anlage 1 Wasserkonzessionsvertrag
- Anlage 2 Synopse Wasserkonzessionsvertrag